

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ratiodata AG für Sicherheits- dienstleistungen

Stand 05. November 2020

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch die Ratiodata AG, 60528 Frankfurt am Main, Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 120933 (Ratiodata) gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- 1.2 Sicherheitsdienstleistungen im Sinne dieser Bestimmungen umfasst Dienstleistungen im Bereich der Wartung und Instandhaltung von Sicherheitstechnik und der Meldungsübertragung im Rahmen einer Aufschaltung. Für das Errichtergeschäft, d.h. Verkauf, Lieferung und Montage von Sicherheitstechnik (Hard- und Software) gelten die Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Software, Hardware und zugehörige Leistungen sowie ggf. die Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen.
- 1.3 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Sofern produktspezifische Leistungsbeschreibungen oder Leistungsscheine einschlägig sind, sind diese Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen/ Leistungsscheinen der Ratiodata von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen/ Leistungsscheine vorrangige Geltung.
- 1.5 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Ratiodata ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt hat.

beginnt. Die Ratiodata kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.

- 2.3 Ratiodata erbringt Sicherheitsdienstleistungen im Rahmen eines Dienstvertrages nach den einzelvertraglichen Regelungen und im Rahmen der Regelungen dieser AGB.
- 2.4 Ratiodata orientiert sich bei der Leistungserbringung an den Vorgaben und Anforderungen der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS).
- 2.5 Die Parteien können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung vereinbaren. Jegliche Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.6 Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Terminen setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte der Ratiodata wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Ratiodata nicht nachkommt.
- 2.7 Die Leistungsverpflichtung der Ratiodata gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit Ratiodata mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Ratiodata beruht.
- 2.8 Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen ausdrücklichen Erklärung durch die Geschäftsführung der Ratiodata.

2. Vertragsschluss / Leistungsumfang

- 2.1 Angebote der Ratiodata sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.
- 2.2 Ein Vertrag kommt mit rechtswirksamer Unterzeichnung eines Vertragsdokuments durch beide Parteien oder der Annahme eines Angebotes der Ratiodata durch den Kunden zustande. Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn die Ratiodata auf ein Angebot des Kunden mit der Leistungserbringung

3. Wartung/ Instandhaltung

- 3.1 Ratiodata erbringt Wartungs- und Instandhaltungsleistungen im Rahmen des in der VDE 0833 niedergelegten Umfangs. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden.
- 3.2 Die Wartung und Instandhaltung durch Ratiodata umfasst nach gesonderter Vereinbarung gegen ein zusätzliches, pauschales Entgelt im Rahmen des

„Full Service“ auch die notwendigen Ersatzteile und Arbeitsleistungen der eingesetzten Fachkräfte.

- 3.3 Ratiodata bietet grundsätzlich die Wartung und Instandhaltung von Sicherheitssystemen unterschiedlicher Hersteller an, soweit diese in Deutschland erhältlich und gemäß den einschlägigen Vorschriften einsetzbar sind. Ausgenommen hiervon ist Sicherheitstechnik derjenigen Hersteller, die eine Wartung oder Instandhaltung durch Dritte ausschließen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über Wartung und Instandhaltung besteht daher nicht.

4. Meldungsübertragung (Aufschaltung)

- 4.1 Sofern eine Aufschaltung auf eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vertraglich geschuldet wird, wird Ratiodata bei einer in der NSL eingehenden Alarmmeldung unverzüglich die im Aufschaltprotokoll (Ziffer 5) vereinbarten Maßnahmen einleiten.
- 4.2 Die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des Kunden beginnt erst, wenn die Gefahrenmeldeanlage des Kunden aufgeschaltet ist und der Ratiodata das vom Kunden unterzeichnete Aufschaltprotokoll vorliegt.
- 4.3 Die Übertragung der Meldungen von der Gefahrenmeldeanlage des Kunden erfolgt über die mit dem Kunden festgelegten Übertragungsnetze - PSTN (ISDN), Datex-P/X.31, IP-Netz oder GSM/ UMTS-Netz.
- 4.4 Alarmmeldungen werden von Ratiodata in vollem Umfang aufgezeichnet.
- 4.5 Erfolgt eine Alarmierung der Behörden durch die Ratiodata, so gilt im Verhältnis der Parteien der Kunde als Auslöser des Alarms gegenüber der Behörde. Der Kunde ist zur Übernahme der mit der Alarmierung verbundenen Kosten verpflichtet und wird die Ratiodata auf erstes Anfordern von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 4.6 Häufen sich innerhalb eines kurzen Zeitraums Alarme, die ohne tatsächlichen Notfall ausgelöst wurden (Fehlalarme), so ist Ratiodata berechtigt, weitere eingehende Alarme zu ignorieren, sofern Ratiodata den Kunden zuvor hierüber schriftlich informiert hat. Die Parteien werden gemeinsam die Gründe für die Fehlalarme suchen. Liegen die Ursachen beim Kunden, hat er die Kosten für deren Beseitigung zu tragen.

5. Aufschaltprotokoll

- 5.1 Der Kunde ist im Rahmen eines Vertrages über Meldungsübertragung (Aufschaltung) verpflichtet, der Ratiodata mit Vertragsschluss ein rechtsgültig

unterschriebenes Aufschaltprotokoll auszuhändigen. In diesem Aufschaltprotokoll hat der Kunde der Ratiodata detailliert darzulegen, welche Maßnahmen bei einzelnen Meldungssituationen (Einbruch, Feuer, Beschädigung der Außenhülle etc.) durchzuführen sind.

- 5.2 Der Kunde ist grundsätzlich in der Wahl der Maßnahme frei und nur durch die Gesetze gebunden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach Überfällen, bei Überfällen muss in jedem Fall mindestens die örtlich zuständige Polizeidienststelle informiert werden.
- 5.3 Änderungen am Aufschaltprotokoll hat der Kunde unverzüglich schriftlich der Ratiodata zu melden.
- 5.4 Die nach einem eingehenden Notruf ergriffenen Maßnahmen richten sich ausschließlich nach dem Aufschaltprotokoll.
- 5.5 Sofern über die im Aufschaltprotokoll festgelegten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen objektiv nötig und unabdingbar sind, so wird Ratiodata diese Maßnahmen in Vertretung des Kunden auf Kosten des Kunden durchführen.

6. Vertragsänderungen

- 6.1 Einvernehmlich vereinbarte Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn Änderungen und Ergänzungen als solche bezeichnet, schriftlich abgefasst und von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet sind. Vorstehendes gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 6.2 Ratiodata kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungsbestimmungen nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern. Änderungen der Entgelthöhe richten sich ausschließlich nach Ziffer 12.5.
- 6.3 Ratiodata kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird. Darüber hinaus kann Ratiodata die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich wird. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen,

Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. Ratiodata wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

- 6.4 Alle Änderungen der Vertragsbedingungen und der AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, drei Monate nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei Ratiodata eingegangen sein. Ratiodata wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen an die in Ziffer 6.3 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

7. Änderungen des Leistungsumfanges (Change)

- 7.1 Der Kunde kann nach dem Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Ratiodata verlangen, es sei denn, dies ist für die Ratiodata unzumutbar. Die Ratiodata wird prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Kunden das Prüfungsergebnis mitteilen. Ist das Verlangen grundsätzlich zumutbar und durchführbar, teilt sie gleichzeitig mit, ob zur genauen Analyse der für die Änderung notwendigen Schritte eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht. Erfordert ein Änderungsverlangen des Kunden eine derartige umfangreiche Prüfung, ist diese gesondert zu beauftragen. Der Prüfungsaufwand kann von der Ratiodata in Rechnung gestellt werden.
- 7.2 Die Ratiodata wird dem Kunden nach abgeschlossener Prüfung ein Realisierungsangebot für die Änderung unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung unterbreiten. Der Kunde wird über das Angebot innerhalb der ihm mitgeteilten Angebotsbindefrist entscheiden. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassungen des Vertrages schriftlich zu dokumentieren. Kommt eine Einigung im Rahmen der Angebotsbindefrist nicht zustande, werden die Leistungen auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich entsprechend der Dauer

der erfolgten Prüfung des Änderungsverlangens.

- 7.3 Ratiodata und der Kunde können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden. Die Ratiodata kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung verlangen.

8. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 8.1 Der Kunde wird unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Leistungen der Ratiodata erforderlich sind.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet,
- die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Insbesondere wird der Kunde Meldungsübertragungen (Aufschaltungen) nicht rechtsmissbräuchlich auslösen,
 - die Funktionsfähigkeit der für die Meldungsübertragung genutzten Übertragungseinrichtungen sicherzustellen. Die Ratiodata weist darauf hin, dass Änderungen an den Übertragungseinrichtungen die Funktionsfähigkeit der Gefahrenmeldeanlage und der Meldungsübertragung beeinträchtigen können. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten haftet die Ratiodata im Falle eines eingetretenen Schadens nicht,
 - die Ratiodata auf die spezifischen Gefahren des zu sichernden Objektes hinzuweisen,
 - die Ratiodata auf vorhandene Sicherheitseinrichtungen und evtl. Verträge mit anderen Unternehmen über Sicherheitsdienstleistungen hinzuweisen,
 - Änderungen der Angaben im Aufschaltprotokoll, insbesondere der Telefonnummern der zu benachrichtigenden Personen und der Errichterfirma der Gefahrenmeldeanlage, unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist für deren ständige Richtigkeit verantwortlich,
 - der Ratiodata bauliche Veränderungen mitzuteilen, damit ggf. Unfallverhütungsvorschriften beachtet oder das Aufschaltprotokoll zur Vorbeugung geändert werden kann.
- 8.3 Sämtliche Änderungsmitteilungen gemäß Ziffer 8.2 bedürfen der Schriftform.
- 8.4 Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der Ratiodata unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die

Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der Ratiodata und deren Gehilfen den jederzeitigen Zutritt zu den technischen Einrichtungen zwecks Durchführung des Vertrages.

- 8.5 Der Kunde ist für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die die Ratiodata für die Durchführung der Leistungen benötigt, verantwortlich.
- 8.6 Der Kunde wird von ihm geplante Veränderungen an seiner Betriebsumgebung rechtzeitig mit der Ratiodata abstimmen, sofern diese einen Einfluss auf die vereinbarten Leistungen haben können.
- 8.7 Der Kunde hat der Ratiodata unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform und Rufnummer). Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.
- 8.8 Der Kunde benennt mindestens einen fachkundigen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter und hat sicher zu stellen, dass mindestens einer dieser Ansprechpartner erreichbar ist.
- 8.9 Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und/oder Verluste von Einrichtungen der Ratiodata in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der Ratiodata den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die Ratiodata oder Dritte zu vertreten haben.
- 8.10 Bei der Leistungserbringung ist die Ratiodata davon abhängig, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann die Ratiodata – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans oder der Preise verlangen.

9. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- 9.1 Ereignisse höherer Gewalt, die der Ratiodata die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Ereignisse gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und von den Parteien unverschuldet sind. Die Ratiodata unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Ein-

tritt eines solchen Umstandes. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Kunden mitzuteilen.

- 9.2 Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung vom Kunden zu vertreten ist. Sie verlängern sich außerdem angemessen, wenn der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat. In den vorstehenden Fällen ist die Ratiodata berechtigt, für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung oder die Erhöhung eines vereinbarten Festpreises zu verlangen.

10. Beauftragung Dritter

- 10.1 Im Falle der Beauftragung durch den Kunden bedient sich Ratiodata zur Erbringung von Leistungen des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO geeigneter Subunternehmer, die die rechtlichen Voraussetzungen für das Bewachungsgewerbe erfüllen und als Erfüllungsgehilfen der Ratiodata tätig werden.
- 10.2 Die Auswahl der Mitarbeiter und das Weisungsrecht liegen - ausgenommen bei Gefahr im Verzuge - allein bei der Ratiodata und ihrer Erfüllungsgehilfen. Der Kunde wird davon absehen, die Mitarbeiter der Ratiodata oder der Erfüllungsgehilfen der Ratiodata in den eigenen Betrieb einzugliedern oder ihnen Weisungen zu erteilen.

11. Datenschutz

- 11.1 Die Ratiodata wird die einschlägigen gesetzlichen Normen zum Datenschutz beachten.
- 11.2 Sofern die Leistungen der Ratiodata eine Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 BDSG enthalten, werden der Kunde und Ratiodata eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung zum Datenschutz abschließen, die die gesetzlichen Vorgaben zur Auftragsvergabe nach § 11 Abs. 2 BDSG umsetzt. Der Abschluss dieser Ergänzungsvereinbarung ist zwingend notwendig, wenn Ratiodata Auftragsdatenverarbeitung einschließlich Wartungsleistungen durchführen soll.

12. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die Ratiodata erhält für ihre Leistungen eine Vergütung gemäß den Regelungen des Vertrages. Sind die Preise nicht im Vertrag bestimmt, so bestimmen sie sich nach der Preisliste der Ratiodata, bei Bestellung über ein elektronisches Bestellsystem nach

der dort veröffentlichten Preisliste.

- 12.2 Reisekosten, Reisezeiten und Nebenkosten werden – sofern einschlägig – entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.
- 12.3 Angegebene Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für Leistungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese vom Kunden zu übernehmen.
- 12.4 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch Ratiodata. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
- 12.5 Ratiodata kann die Entgelthöhe für die Zukunft anpassen, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, in kalkulatorischer Sicht erforderlich wird. Ratiodata wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Entgeltanpassungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, drei Monate nach der Mitteilung in Kraft. Bei einer Entgelterhöhung hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Entgeltänderung zu kündigen, sofern die Erhöhung mehr als 5 % beträgt.
- 12.6 Hat Ratiodata mit der Leistungserbringung noch nicht begonnen, so ist eine Entgeltanpassung nur möglich, wenn zwischen Vertragsschluss und Beginn der Leistungserbringung mindestens vier Monate liegen.
- 12.7 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nachträglich jeweils zum Ende eines Kalendermonats, soweit nicht eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist. Ratiodata behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. Ratiodata behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.
- 12.8 Alle Forderungen werden zehn Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Eine freiwillige Abweichung der Ratiodata hiervon zu Gunsten des Kunden begründet für diesen keinerlei Rechtsanspruch auf die Abweichung. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 12.9 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung über

Leistungen der Ratiodata, so muss dies innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber Ratiodata erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Ratiodata wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit Ratiodata die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

- 12.10 Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind.
- 12.11 Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Ratiodata ausdrücklich vor. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Alle tatsächlichen Einziehungsspesen werden berechnet. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 12.12 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die Ratiodata berechtigt, Verzugszinsen und -pauschalen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Sind die tatsächlichen Zinsbelastungen höher, ist die Ratiodata berechtigt, diese geltend zu machen. Dem Kunden bleibt unbenommen nachzuweisen, dass der Ratiodata kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist. Die der Ratiodata sonst zustehenden Rechte bleiben davon unberührt.
- 12.13 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Er kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

13. Haftung und Haftungsausschluss

- 13.1 Die Ratiodata haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - im Umfang einer übernommenen Garantie.
- 13.2 Bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), haftet die Ratiodata im Falle leichter Fahrlässigkeit, soweit der Schaden nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist, maximal aber begrenzt auf 100.000,00 € je Schadensfall und 500.000,00 € je Kalenderjahr.

- 13.3 Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, Stillstandszeiten oder entgangenen Gewinn infolge mangelhafter Lieferung oder Leistung, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder Ratiodata ausdrücklich eine Garantie übernommen hat.
- 13.4 Bei Verlust von Daten haftet die Ratiodata stets nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre.
- 13.5 Ratiodata haftet nicht
- für Schäden, die als Folge von strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Raub, Einbruch, Diebstahl, Brandstiftung) beim Kunden eintreten;
 - für Folgen, die aus dem Nichteingreifen der benachrichtigten Hilfspersonen (z.B. der Polizei) entstehen, es sei denn, das Nichteingreifen beruht auf einem Verschulden der Ratiodata oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
 - für fehlerhafte Angaben im Aufschaltprotokoll.
- 13.6 Die Ratiodata übernimmt keine Garantie dafür, dass Schadensfälle (z. B. Diebstähle, Einbrüche) vermieden werden.
- 13.7 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Ratiodata.
- 13.8 Eine weitergehende Haftung der Ratiodata besteht nicht. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt hiervon unberührt.

14. Vertraulichkeit

Die im Rahmen des Vertrages jeweils der anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Vertragspartei bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerfen oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser In-

formationen ist allein zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

15. Schutzrechte

- 15.1 Versucht ein Dritter, gestützt auf angeblich bessere Rechte, den Kunden an der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen der Ratiodata zu hindern, so zeigt der Kunde dies der Ratiodata unverzüglich schriftlich an. Der Kunde stellt der Ratiodata alle zur Abwehr erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und gewährt der Ratiodata sonstige angemessene Unterstützung und führt die Gerichtsverfahren im Einvernehmen mit der Ratiodata. Der Ratiodata bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Die Ratiodata wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstandenen angemessenen Kosten ersetzen, soweit der Kunde die Abwehr im Einvernehmen mit der Ratiodata betrieben hat. Erstattet der Anspruchsteller dem Kunden Kosten, sind diese vom Kunden an die Ratiodata zurückzugewähren.
- 15.2 Die Ratiodata wird nötigenfalls ihre Leistungen (einschließlich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Kunden Rechte Dritter nicht verletzen, oder sie wird auf ihre Kosten dem Kunden eine Lizenz des Dritten verschaffen. Gelingt weder das Eine noch das Andere oder ist es mit angemessenem Aufwand nicht möglich, sind Drittansprüche aber rechtskräftig festgestellt, so ersetzt die Ratiodata den Schaden, der dem Kunden hierdurch unmittelbar entsteht. Der Kunde wird in diesem Fall unverzüglich die Nutzung der Leistungen einstellen. Vorstehender Anspruch des Kunden ist der Höhe nach auf das für die betroffenen Leistungen entrichtete Entgelt beschränkt.
- 15.3 Die Ratiodata haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, wenn
- diese auf der Verwendung oder auf der Änderung einer Leistung durch den Kunden oder eines durch diesen beauftragten Dritten beruht, die nicht von Ratiodata schriftlich autorisiert war;
 - diese darauf beruht, dass Lieferungen und Leistungen einschließlich Software mit Programmen, Hardware oder anderen Gegenständen von Dritten nicht bestimmungsgemäß kombiniert oder zusammen mit diesen betrieben oder genutzt wurden; oder

- diese auf Informationen, Technologien oder Material des Kunden oder darauf beruht, dass Ratiodata Spezifikationen des Kunden umgesetzt oder berücksichtigt hat.

15.4 Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses der Kunde der Ratiodata Software oder andere urheberrechtsfähige Materialien zur Nutzung überlässt, so gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

16. Vertragslaufzeit

16.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch Ratiodata.

16.2 Verträge können zum Ende der einzelvertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit mit der vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt werden. Sofern keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden ist, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat jederzeit gekündigt werden.

16.3 Wird ein Vertrag bei vereinbarter Mindestvertragslaufzeit nicht zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit. Ziffer 16.2 Satz 2 gilt entsprechend.

16.4 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist oder kündigt Ratiodata den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretenem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie an Ratiodata eine angemessene Entschädigung in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Ratiodata kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ratiodata bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

16.5 Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

16.6 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Ratiodata nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Ratiodata ganz

oder teilweise auf Dritte zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt

17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster in Nordrhein-Westfalen. Die Ratiodata ist berechtigt, am Hauptsitz oder einem Sitz einer Niederlassung des Kunden zu klagen.

17.3 Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts, die auf die Geltung ausländischen Rechts verweisen.

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch der übrige Inhalt dieser AGB nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die dem ursprünglich Gewollten weitestgehend entspricht.